



ATV/KV BASEL

Statuten

I. GRUNDLAGE

Alle personalen Begriffe in diesen Statuten gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

- Art. 1 ATV / KV, gegründet am 30. August 2006 unter dem Namen SG ATV / KV Basel, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.
- Art. 2 Der Verein ATV / KV Basel ermöglicht als Dachverein der Vereine ATV Basel-Stadt 1862 (nachfolgend ATV genannt) und TV Kaufleute Basel 1867 (nachfolgend KV genannt) die Ausübung und Förderung der Sportspiels Handball.
- Art. 3 Der Verein führt Abteilungen mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Abteilungen anerkennen die Statuten und Beschlüsse des Vereins und der Fachverbände. Der Verein ist jenen Fachverbänden angeschlossen, die für den Betrieb seiner Aktivitäten massgebend ist.
- Art. 4 Weisen die Statuten trotz Auslegung eine Lücke auf, gelangt die bisherige Handhabung kraft Observanz zur Anwendung. Subsidiär gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

- Art. 5 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. ATV Basel-Stadt 1862
 2. TV Kaufleute Basel 1867
 3. Passivmitglieder
 4. ausserordentliche Mitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind die beiden Vereine ATV und KV. Neue Aktivmitglieder werden durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung kann die Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen.
- Art. 7 Jedes Mitglied der Vereine ATV und KV, welches eine Handball-Lizenz löst, ist Passivmitglied. Die Generalversammlung kann einzelnen Passivmitgliedern ein Stimm- und Wahlrecht einräumen.
- Art. 8 Eine natürliche Person, die kein Passivmitglied ist, kann auf Beschluss der Generalversammlung dem Verein als ausserordentliches Mitglied beitreten.
- Art. 9 Die Aktivmitglieder, vertreten durch deren Präsidenten oder einen Stellvertreter, die ausserordentlichen Mitglieder sowie diejenigen Passivmitgliedern, denen von der Generalversammlung dieses Recht zugesprochen wurde, sind stimm- und wahlberechtigt. Alle Mitglieder sind nach Massgabe der Statuten und der Vereinsbeschlüsse beitragspflichtig.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 10 Der Austritt eines Aktivmitglieds führt zur Auflösung des Vereins.
- Art. 11 Ein Passivmitglied beendet automatisch seine Mitgliedschaft, sobald es keine gültige Lizenz mehr besitzt.
- Art. 12 Ausserordentliche Mitglieder sowie Passivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht können nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten jederzeit den Austritt zuhanden des Vorstandes erklären. Die Generalversammlung kann diese auch auf Antrag eines Aktivmitglieds aus wichtigen Gründen, namentlich die nicht gehörige Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer Vorstandstätigkeit sowie eine Widerhandlung gegen die Vereinsinteressen, ausschliessen.

III. ORGANISATION

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 13 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- Art. 14 Die Organe des Vereins sind:
1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Revisoren

Die Generalversammlung

- Art. 15 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie vereinigt alle stimmberechtigten Mitglieder und wird vom Vorstand einberufen. Passivmitglieder, die über kein Stimm- und Wahlrecht verfügen, können auf Einladung des Vorstandes der Generalversammlung beiwohnen.
- Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung tritt im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen und behandelt folgende Geschäfte:
1. Abnahme der Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 2. Abnahme der Jahresrechnung
 3. Wahl des Vorstandes
 4. Wahl der Revisoren
 5. Beschluss über das Vereinsbudget und Genehmigung der Mitgliederbeiträge
 6. Ernennungen und Auszeichnungen
 7. Revision der Statuten
- Art. 17 Es kann kein Beschluss über Geschäfte ergehen, die nicht zehn Tage zum Voraus bekannt gemacht worden sind.
- Art. 18 Für Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich das einfache, offene Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Generalversammlung kann im Einzelfall die geheime Stimmabgabe beschliessen.

Der Vorstand

- Art. 19 Der Vorstand bestimmt nach Massgabe der Beschlüsse der Generalversammlung die Vereinstätigkeit. Er entscheidet über finanzielle und vertragliche Verpflichtungen und leitet die Geschäftsführung.

Art. 20 Die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung mit allen Befugnissen und Pflichten weiter.

Art. 21 Der Vorstand setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern:

1. Vertreter ATV (Präsidium)
2. Vertreter KV (Präsidium)
3. Leiter Finanzen
4. Leiter Sport
5. Leiter Administration

Art. 22 Die beiden Vereine ATV und KV sind zwingend mit dem jeweiligen Präsidenten oder einem Stellvertreter im Vorstand vertreten. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können unabhängig von der Vereinszugehörigkeit gewählt werden.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Art. 23 Der Vorstand leitet die administrativen Belange. Er kann hierfür alle notwendigen Massnahmen anordnen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zugleich verantwortlicher Leiter eines Geschäftsbereichs. Die Festlegung der Bereiche, deren Aufgaben sowie deren Verteilung auf seine Mitglieder nimmt der Vorstand selber vor.

Art. 24 Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach aussen einzeln. Ausgenommen sind finanzielle oder vertragliche Verpflichtungen, für welche eine Kollektivunterschrift zu zweien notwendig ist.

Art. 25 Der Vertreter von ATV und derjenige von KV bilden das Doppel-Präsidium. Sie sind gemeinsam für die Leitung des Vereins verantwortlich. Sie leiten die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Sie sorgen für den Vollzug der Beschlüsse, besorgen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und sind für die Überwachung der Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder und deren Bereiche zuständig.

Art. 26 Der Leiter Finanzen ist für die ordentliche Rechnungsführung und die Mitgliederkontrolle verantwortlich. Im Rahmen der ordnungsgemässen Buchführung führt er eine Vereinsrechnung sowie eine Bilanz.

Art. 27 Der Leiter Sport ist für den geregelten Sportbetrieb verantwortlich. Er vertritt den Verein in den Fachverbänden und nimmt an deren Sitzungen teil. Er sorgt für den Austausch zwischen dem Vorstand und den Abteilungen sowie unter den Abteilungen.

Art. 28 Der Leiter Administration ist für die Koordination aller administrativen Belange, die nicht einem anderen Bereich zugeordnet sind, und den geregelten Ablauf innerhalb des Vereins verantwortlich. Er steht den übrigen Vorstandsmitgliedern als Hilfe zur Seite.

Art. 29 Die Mitglieder des Vorstandes können je für ihren Bereich Mitarbeiter beiziehen und ihnen bestimmte Teile ihrer Aufgaben übertragen. Sie bleiben für deren Tätigkeit verantwortlich. Die beigezogenen Mitarbeiter werden vom Vorstand in die Pflicht genommen. Sie können den Verein nach aussen nicht vertreten.

Die Revisoren

- Art. 30 Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und die Bilanz auf das Ende des Geschäftsjahres. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Für jedes Geschäftsjahr ist jeweils ein Vertreter jedes Aktivmitglieds zu wählen, wobei eine Wiederwahl jederzeit möglich ist.

IV. VEREINSVERMÖGEN

- Art. 31 Das Vereinsvermögen umfasst alle im Namen des Vereins, einer Abteilung oder einer Mannschaft erworbenen und verwalteten Gelder, namentlich auch diejenigen, die durch besondere Zweckbestimmung gebunden oder ausgezeichnet sind.
- Art. 32 Wer im Auftrag des Vereins Gelder verwaltet, ist buchführungspflichtig und schuldet dem Ressortleiter Finanzen jederzeit Rechenschaft. Er haftet für anvertraute Gelder persönlich und muss dem Ressortleiter Finanzen am Ende des Geschäftsjahres Rechnung ablegen und die verwalteten Gelder abliefern.
- Art. 33 Die Einnahmen des Vereinsvermögens sind:
1. Mitgliederbeiträge und Verlustdeckungsanteil
 2. Subventionen
 3. Sponsoren
 4. Erträge aus gemeinsamen Aktivitäten

V. JAHRESRECHNUNG

- Art. 34 Der Vorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung eine detaillierte Budgetvorlage.
- Art. 35 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung im Rahmen des Budgetbeschlusses und der Bilanz nach folgenden Abstufungen frei festgelegt:
1. Aktivmitglieder
 2. Passivmitglieder
 3. ausserordentliche Mitglieder

VI. VERSICHERUNG

- Art. 36 Es ist Sache jedes Mitgliedes, sich genügend zu versichern, insbesondere gegen die Folgen von Unfällen und gegen Haftpflicht für Personen. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Die Generalversammlung kann diese Statuten mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ändern. Damit eine Statutenänderung in Kraft tritt, bedarf sie der Zustimmung der Aktivmitglieder per Vereinsbeschluss. Ausgenommen sind rein redaktionelle Änderungen.

- Art. 38 Die ersatzlose Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn ein Aktivmitglied dies verlangt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu Gunsten eines ideellen oder gemeinnützigen Zwecks im Sinne von Art. 2 und nach Tilgung aller Verbindlichkeiten entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.
- Art. 39 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. August 2006 angenommen.
Die erste Revision der Statuten sowie die Namensänderung des Vereins wurden anlässlich der Generalversammlung vom 15. August 2016 beschlossen.
Die vorliegenden Statuten werden per 1. September 2016 in Kraft gesetzt.

Im Namen des Vereins

.....
Simon Rohner
Präsident

.....
Alain Romanens
Präsident